





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme  
*GHS07*



Signalwort  
*Achtung*

Gefahrenhinweise  
*H315 Verursacht Hautreizungen.*  
*H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*  
*H319 Verursacht schwere Augenreizung.*

Sicherheitshinweise  
*Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)*  
*BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.*  
*eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*  
*P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.*  
*P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung bereithalten.*

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)  
-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische  
-

Zusätzliche Kennzeichnung  
-

### 2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.  
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten. *beurteilt werden.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

*Nicht anwendbar (Gemisch)*

#### 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

| Produkt / Substanz  | Identifikatoren   | % w/w  | Einstufung  | Anm.         |
|---|---|--------|---|--------------|
| Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics | CAS-Nr.:<br>EG-Nr.: 918-481-9<br>REACH: 01-2119457273-39-XXXX<br>Indexnr.:                        | 15-25% | EUH066<br>Asp. Tox. 1, H304   |              |
| Natriumhydroxid   | CAS-Nr.: 1310-73-2<br>EG-Nr.: 215-185-5<br>REACH: 01-2119457892-27-XXXX<br>Indexnr.: 011-002-00-6 | <1%    | Met. Corr. 1, H290<br>Skin Corr. 1A, H314<br>Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2,00 %)<br>Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0,50 %)<br>Eye Dam. 1, H318<br>Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0,50 %)                                   |              |
| Terpentin   | CAS-Nr.: 8006-64-2<br>EG-Nr.: 232-350-7<br>REACH: 01-2119502456-45-XXXX<br>Indexnr.: 650-002-00-6 | <0.25% | Flam. Liq. 2, H225<br>Acute Tox. 4, H302<br>Asp. Tox. 1, H304<br>Acute Tox. 4, H312<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Skin Sens. 1, H317<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Acute Tox. 4, H332<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) | [9],<br>[19] |

Zusätzliche Hinweise

*Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.*

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

*Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.*

Nach Einatmen

*Für Frischluft sorgen.*

*Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nach Hautkontakt

*Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.*

Nach Augenkontakt

*Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*

Nach Verschlucken

*Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.*

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

*Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.*

*Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.*

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

*Symptomatische Behandlung. Sicherheitsdatenblatt mitbringen*

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### 5.1 Löschmittel

*Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.*

Geeignete Löschmittel

*Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.*

Ungeeignete Löschmittel

*Wasser im Vollstrahl.*

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

*Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)*

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall

*Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.*

Zusätzliche Hinweise

*Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal  
*Personen in Sicherheit bringen.*

Einsatzkräfte  
*Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.*

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

*Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.*

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können  
*Abdecken der Kanalisationen*

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann  
*Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder*

Geeignete Rückhaltetechniken  
*Einsatz absorbierender Materialien.*

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung  
*Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.*

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

*Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13*

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Empfehlungen  
- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
*Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.*

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz  
*Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)  
Nur in Originalverpackung aufbewahren  
trocken, kühl und gut belüftet lagern

*Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10*

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

*Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Acryl, PLEXIGLAS® und Kunststoffen zum Entfernen von Flugrost, Insektenresten, Oberflächenkratzer und Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 6.000er Schleifpapier.*

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

*Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.*

Biologische Grenzwerte TRGS 903

*Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.*

Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

*Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.*

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen  
*Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.*

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### Augen-/Gesichtsschutz

*Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Korbbrille. Norn: EN166*

### Hautschutz

#### a) Handschutz

Nitrilkautschuk Mininale Schichtdicke 0,4 ; Durchbruchzeit ( min.) >480

Normen: EN374-2, EN374-3, EN388

*Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.*

*-Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk*

*-Materialstärke: NBR 0,4 mm FKM 0,7 mm*

*-Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)*

#### b) sonstige Schutzmaßnahmen

*Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.*

### Körperschutz

*Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)*

### Atemschutz

*Für ausreichend Belüftung sorgen.*

### Thermische Gefahren

-

### Schutz- und Hygienemaßnahmen

*Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.*

*Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

*Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.*

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Aggregatzustand                         | Paste                        |
| b) Farbe                                   | beige                        |
| c) Geruch                                  | charakteristisch, Lösemittel |
| d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt               | -                            |
| e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich | > 100 °C<br>-                |
| f) Entzündbarkeit                          | -                            |
| g) Untere Explosionsgrenze                 | 11,0 Vol.-%                  |
| Obere Explosionsgrenze                     | 60,8 Vol.-%                  |



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| h) Flammpunkt                              | > 100 °C                           |
| i) Zündtemperatur                          | > 400 °C DIN 51794                 |
| j) Zersetzungstemperatur                   | -                                  |
| k) pH-Wert                                 | 7,9                                |
| l) Kinematische Viskosität                 | > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)  |
| m) Löslichkeit                             | in Wasser vollständig mischbar     |
| n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser |                                    |
| o) Dampfdruck                              | 0,4 hPa (bei 25 °C)                |
| p) Dichte und/oder relative Dichte         | 1,14 g/cm <sup>3</sup> (bei 20 °C) |
| q) Relative Dampfdichte                    | -                                  |
| r) Partikeleigenschaften                   | -                                  |

### 9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt *Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %*  
Festkörpergehalt *> 40 %*

Angaben über physikalische Gefahrenklassen  
-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  
-

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

*Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.*

### 10.2 Chemische Stabilität

*Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.*

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

*Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.*

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

*Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.*

### 10.5 Unverträgliche Materialien

*Oxidationsmittel.*

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

*Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### **11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Einstufungsverfahren

*Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).*

##### **a) Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### **b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

*Verursacht Hautreizungen*

##### **c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

*Verursacht schwere Augenreizung.*

##### **d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*

*Relevante Inhaltsstoffe:*

*Terpentin , Einstufung des Stoffes: Kategorie 1*

*Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut eingestuft.*

*Das Gemisch enthält Terpentin: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*

##### **e) Keimzellmutagenität**

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.*

##### **f) Karzinogenität**

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.*

##### **g) Reproduktionstoxizität**

*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.*

##### **h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

*Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)**:*

***Atemwegsreizung** beitragen können:-*

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.*

### j) Aspirationsgefahr

*Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm<sup>2</sup>/s.*

*Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.*

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

*Keine*

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Produkt / Substanz | Terpentin,      |
| Prüfmethode:       | OECD 203 Fisch, |
| Spezies:           | Danio rerio 96  |
| Prüfdauer:         | Stunden LL50    |
| Test:              | 29 mg/L         |
| Ergebnis:          |                 |

|                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| Produkt / Substanz | Terpentin,                     |
| Prüfmethode:       | OECD 201                       |
| Spezies:           | Algen, Desmodesmus subspicatus |
| Prüfdauer:         | 72 Stunden                     |
| Test:              | ErC50                          |
| Ergebnis:          | 17,1 mg/L                      |

|                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| Produkt / Substanz | Terpentin,                 |
| Prüfmethode:       | OECD 202                   |
| Spezies:           | Krustentier, Daphnia magna |
| Prüfdauer:         | 48 Stunden                 |
| Test:              | EL50                       |
| Ergebnis:          | 6,4 mg/L                   |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Produkt / Substanz | Terpentin |
| LogKow:            | 0,8-6,3   |
| Ergebnis:          | -         |

### 12.4 Mobilität im Boden

*Es sind keine Daten verfügbar.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.*

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.*

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

*Es sind keine Daten verfügbar.*

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

*Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.*

*Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.*

*150 ml-Tube: Kunststoff;*

Produkt

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:*

*08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten*

Ungereinigte Verpackung

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:*

*15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.*

Gereinigte Verpackung

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:*

*15 01 02 Verpackung aus Kunststoff*

### Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.*

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

*unterliegt nicht den Transportvorschriften*

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

### 14.4 Verpackungsgruppe

*nicht relevant*

### 14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

*Siehe Abschnitte 6 – 8.*

*Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.*

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

*Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.*

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

*Enthält Orangenöl.*

*Hautresorption/Sensibilisierung: Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

### Nationale Vorschriften (Allgemein)

*Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.*

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

*Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche*

*Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter*

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

*2 - deutlich wassergefährdend*

*Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland)).*

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

*VOC-Anteil: 20 %*

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:  
*Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; Orangenöl, Orangenterpene.*

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

*Es ersetzt alle Vorgängerversionen.*

*Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.*

*Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen*

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

|      |   |
|------|---|
| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
| ADN  | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

|           |  |
|-----------|--|
| ADR       | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)           |
| AGW       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| CAS       | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DFG       | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR       | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR   |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)  |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| ICAO-TI   | International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)   |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| IMO       | International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)   |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code   |
| KZW       | Kurzzeitwert   |
| MARPOL    | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")  |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| ppm       | parts per million (Teile pro Million)  |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| SMW       | Schichtmittelwert  |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |
| TRGS 900  | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |
| UFI       | Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)  |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)   |



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ROTWEISS Acryl- & PLEXIGLAS® Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 1.03

Überarbeitet am: 20.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

vPvB                    very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### 16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

### 16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

*Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.*

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

*Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).*

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

*EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.*

*H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.*

*H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.*

*H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.*

*H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315, Verursacht Hautreizungen.*

*H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.*

*H318, Verursacht schwere Augenschäden.*

*H319, Verursacht schwere Augenreizung.*

*H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.*

*H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.*

### 16.6 Schulungshinweise

-

### 16.7 Sonstige Hinweise

*Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.*

### Haftungsausschluss

*Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.*

*Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.*